Aktenzeichen: Name der entgegennehmenden Stelle Amt Eiderkanal GewA 1 **Gewerbe-Anmeldung** Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte 01058124 nach § 14 GewO oder § 55c GewO Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum Betriebsinhaber Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen. Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau) **Angaben zur Person** Name Vornamen Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen) ohne Angabe divers männlich L weiblich L Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) Geburtsdatum Geburtsort und -land 10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch andere: 11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) (Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse Angaben zum Betrieb 12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen): 13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? nein [ nicht bekannt ja| 14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Name, Vornamen Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) 15 Betriebsstätte (Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse

(Mobil-)Telefonnummer

(Mobil-)Telefonnummer

Telefaxnummer

E-Mail-Adresse

Internetadresse

Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse

16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich

17 Frühere Betriebsstätte

Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)

Aktenzeichen:

18 Angemeldete T\u00e4tigkeit (bitte genau angeben und T\u00e4tigkeit m\u00f6glich Gro\u00dfhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren T\u00e4tigkeiten bitte der			onen und Elektrohandel,
19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?		20 Datum des Beginns der a	angemeldeten Tätigkeit
ja neii 21 Art des angemeldeten Betriebes	n 🔲		
Industrie Handwer	k Handel	Sonstiges	]
22 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich			1
Vollzeit	Teilzeit	keine	l
Die Anmeldung wird erstattet für			
24	igniederlassung 🔲 ei	ne unselbstständi	ge Zweigstelle 🔲
ein Reisegewerbe L			
Grund der Neuerrichtung / der Übernahme			
Neugründung 🔲 Wiedere			
	nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)		
Gesellschaftereintritt 🔲	Üb	ernahme (Erbfolge	, Kauf, Pacht)
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname	9		
27 Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unf	allversicherungsträgers		
			nicht bekannt
Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer			nicht bekannt
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tä	atiakeit eine Erlaubnis benö	tiat, in die Handwerk	
oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel ben	nötigt		
28 Liegt eine Erlaubnis vor? nein	ja Ausstellungsdatum und	i ertelleride Beriorde.	
29 Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung	ja Musstellungsdatum und	l Name der Handwerkskamme	er:
Liegt eine Handwerkskarte vor?			
30 Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nein nein	ja Musstellungsdatum und	d erteilende Behörde:	
Liegt ein Aufenthaltstitel vor?			
31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder nein	ja Angabe der Auflage un	d/oder Beschränkung:	
Beschränkung?			
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum eine Eintragung in die Handwerksrolle notwo			
oder Freiheitsstrafe geahndet werden. D	iese Anzeige ist keine		
Betriebsstätte gemäß dem Planungs- un	u Baurecht.		
32 Datum			
33 Unterschrift	Antragsteller		

## Fortsetzung - Gewerbe-Anmeldung GewA 1 (nach § 14 GewO oder § 55c GewO)

## **Unterrichtung und Hinweise**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

## Hinweise nach § 26 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistischer Erhebungen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an die Kreisordnungsbehörde, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, das Staatliche Umweltamt, die Eichdirektion Nord, die Arbeitsagentur, den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Zollverwaltungsbehörden, das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, das Finanzamt und an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordruckes.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden bei Ummeldung, soweit sie dadurch unrichtig geworden sind, oder bei Abmeldung des Gewerbes spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Um- oder Abmeldung erfolgt ist, gelöscht.

Bei der Anmeldung sogenannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO) erforderlich. In diesen Fällen wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

## Weitere Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. (§ 14 Abs. 3 GewO)
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.